

Vortrag Rockwool Forum vom 08.11.2012 in Bochum

1.

Im Rahmen des heutigen Vortrages möchte ich Ihnen ein paar Probleme der Haftung am Bau darstellen. Ich werde deswegen unter anderem ansprechen, die Frage wer überhaupt für Mängel am Bau haftet, in welchem Verhältnis die Haftung zum Bauherren besteht, in welchem Verhältnis die Haftung untereinander besteht. In diesem Zusammenhang sollen dann die Begriffe angesprochen werden der Planer als Erfüllungsgehilfe des Bauherren, die Haftung für Planungsfehler und die sogenannte Quotenhaftung.

Dass es Fehler am Bau gibt, ist nichts ungewöhnliches, da unabhängig von allen Anstrengungen der Beteiligten mit menschlichen Schwächen gerechnet werden muss. Gegenüber dem Bauherren haftet jeder Beteiligte, der eine Ursache für einen Mangel am Bau gesetzt hat. Seine Tätigkeit muss für das Entstehen des Mangels kausal sein, d. h. seine Tätigkeit darf nicht hinweg gedacht werden, ohne das damit der Mangel entfallen würde. Alle diese Beteiligten haften gegenüber dem Bauherren als Gesamtschuldner. Wie weit diese Haftung geht, will ich zunächst an einem Beispiel erörtern.

Für das Werkvertragsrecht des BGB zuständig ist der VII Senat des Bundesgerichtshofs, der deswegen alle Entscheidungen zu Haftungsfragen und Mängeln bzw. Mängelansprüchen am Bau entscheidet, soweit diese Bauträger, Bauhandwerker, Architekten, Ingenieure etc. betreffen. Der 7. Zivilsenat hatte Gelegenheit, in einem anderem Fall, der recht plastisch ist, darzustellen, was er unter Gesamtschuld versteht. Der VII Senat hatte am 22.12.2011 folgenden Fall zu entscheiden, der nichts mit Bauen zu tun hat:

Die Klägerin dieses Verfahrens erwarb ein Pferd zum Preis von 2.000,00 €. Üblicherweise wird ein Kaufvertrag nur dann durchgeführt, wenn ein Tierarzt, wie hier auch geschehen, eine sogenannte Ankaufsuntersuchung vornimmt. Dies hat der Tierarzt auch getan und dann festgestellt, dass das Tier einen krankhaften Befund nicht aufwies, sodass der Kaufvertrag ohne weiteres durchgeführt werden konnte. Wenige Woche nach der Untersuchung und Durchführung des Kaufvertrages wurde dann eine Lahmheit des Tieres festgestellt. Der Arzt selbst hatte für die Ankaufsuntersuchung ein Honorar von 110,00 € bekommen. Nunmehr, nachdem sich herausgestellt hat, dass das Tier eine geringe Lahmheit hatte und eine Taktunsauberkeit vorne links, begehrte die Klägerin von dem Tierarzt einen Betrag von rund 9.000,00 €, der sich zusammensetzte aus Kaufpreis, Aufwendungen für Eigentumsumschreibung des Pferdes, Haftpflichtversicherung, Berrit, Hufschmied, tierärztliche Behandlungen, Futter und Unterbringung, Kosten eines selbstständigen Beweisverfahrens sowie Feststellung, dass der Tierarzt bis zur Übergabe alle weiteren diesbezüglichen Kosten einschließlich Kosten der Unterbringung Futter etc. zu tragen hat. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen und sich auf den Standpunkt gestellt, dass hier jedenfalls ein gleichstufiges Verhältnis nicht vorhanden sei, es würde gegen Treu und Glauben verstoßen, hier den Tierarzt auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen, wenn auch Zug um Zug gegen Übertragung des Eigentums am Pferd.

Der BGH hob die Vorentscheidungen auf und bejahte ein Gesamtschuldverhältnis mit der Möglichkeit, ohne Verstoß gegen Treu und Glauben sich einen Gesamtschuldner auszusuchen (BGH Urteil vom 22.12.2011 VII ZR 136/11). Eine Gesamtschuld liegt nämlich nach Auffassung des BGH dann vor, wenn die Verpflichtungen der jeweiligen Schuldner nach der maßgeblichen Interessenlage des Gläubigers, also beispielsweise für uns des Bauherren, grundsätzlich inhaltsgleich sind. Das ist dann der Fall, wenn die Schuld dem selben Zweck dient, wenn also jeder Schuldner auf seine Art für die Beseitigung des selben Zustandes einzustehen hat, den der Auftraggeber dadurch erleidet, dass jeder von ihnen seine vertraglich geschuldeten Pflichten mangelhaft erfüllt (BGH Urteil vom 19.12.1968 NJW 1969 S. 653). Aber auch Unternehmer, die

unterschiedliche Gewerke haben und deren fehlerhafte Leistung zu Mängel führen, die nur einheitliche beseitigt werden können, haften als Gesamtschuldner, z. B. Rohbauer und Putzer bei Rissen in der Fassade, wenn beide mangelhaft gearbeitet haben und so die Risse in der Fassade verursacht wurden. Blickwinkel für die Einordnung einer Gesamtschuld ist deswegen immer die Betrachtung aus der Sicht des Bauherren, d. h. dass er für denselben Mangel aufgrund unterschiedlich gesetzter Ursachen mehrere in Anspruch nehmen kann. (BGHZ 43, S. 227, 230).

Die Diskussion um die Frage einer Gesamtschuld ist nicht theoretisch. Der Bauherr darf bei einem Gesamtschuldverhältnis darüber entscheiden, wen er in Anspruch nimmt. Alle Gesamtschuldner haften grundsätzlich immer auf den vollen Schaden allein. Da aber bei einer Gesamtschuld mehrere Beteiligte eine Ursache für das Entstehen des Mangels gesetzt haben, ist ein Gesamtschuldner, wenn er denn verurteilt wird zur Mängelbeseitigung oder zum Schadensersatz, berechtigt, den anderen Gesamtschuldner also beispielsweise hier der Rohbauer den Putzer auf Ersatz des Schadens in Anspruch zu nehmen, den er für die Entstehung des Mangels zu verantworten hat. Prozessual wäre der Rohbauunternehmer, wenn er denn hier verklagt wird, verpflichtet, dem Putzer den Streit zu verkünden, um Ausgleichsansprüche hinsichtlich der Verjährung zu hemmen und dann auch sich bei einem späteren Verfahren nicht vorwerfen zu lassen, das Verfahren schlecht geführt zu haben. Im Ergebnis bedeutet das, dass jeder am Bau Beteiligte, der einen Mangel verursacht hat, in Höhe seiner jeweiligen Verursachensquote in Anspruch genommen werden kann. Der Bauherr hat die Wahl, wie er vorgeht, ob er alle Beteiligten insgesamt in Anspruch nimmt, oder aber nur einen oder einen Teil der den Mangel verursachenden Baubeteiligten. Der Ausgleich muss dann über § 426 BGB unter den Beteiligten stattfinden.

Die Rechtslage ist anders, wenn der vom Bauherrn in Anspruch genommene Unternehmer sich auf ein Mitverschulden des Bauherren berufen kann. Das ist u.a. dann der Fall, wenn der Bauherr sich das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen muss.

- Ausgangspunkt für die Zurechnung der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe ist zunächst die gesetzliche Regelung des § 278 BGB.

§ 278 BGB lautet auszugsweise wie folgt: Der Schuldner hat ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Nach der in Rechtsprechung und Literatur unstreitigen Definition ist Erfüllungsgehilfe, wer nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Falles mit dem Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird. (Grüneberg/Palandt, § 278 BGB Rn. 7)

Auf den Bau übertragen bedeutet das im Ergebnis, dass es immer mindestens zwei Vertragsverhältnisse geben muss. Das erste Vertragsverhältnis ist das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber oder Bauherr und den an der Planung beteiligten Architekten und Ingenieuren. Das zweite Vertragsverhältnis ist das Verhältnis zwischen Auftraggeber oder Bauherr und Unternehmer/Subunternehmer. Im Rahmen der jeweiligen Vertragsverhältnisse gibt es eigenständige Haftungsgrundlagen, die zu jeweils eigenen Haftung der Beteiligten führen, wenn sie eine Pflichtverletzung begehen im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses. Die Vorschrift des § 278 BGB ist keine haftungsbegründende Norm, sondern vielmehr eine haftungszurechnende Norm mit der Folge, dass derjenige, der auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, sich unmittelbar auf das Verschulden des Erfüllungsgehilfen schadensmindernd berufen kann.

Ich will das an einem Beispiel verdeutlichen:

Nach ständiger Rechtsprechung gehört es zu den Aufgaben des Bauherrn gegenüber dem Bauunternehmer, "diesem einwandfreie Pläne und Unterlagen zur Verfügung zu stellen" (BGH BauR 2009, Seite 515, Werner-Pastor Rn. 2936). Verletzt der Bauherr diese Verpflichtung, indem er dem handelnden Unternehmer eine Planung vorlegt,

deren Ausführung zu einem Baumangel führt, dann kann sich der Unternehmer bei einem Regressanspruch gegen ihn selbst unmittelbar auf das Verschulden des Architekten berufen. Das bedeutet, dass der Unternehmer schadensersatzrechtlich besser gestellt wird, weil der Bauherr sich den Planungsfehler zurechnen lassen muss, d.h. der Unternehmer haftet nicht mehr voll, sondern nur in Höhe seiner Verursachensquote. Das gilt auch dann, wenn planender und bauleitender Architekt unterschiedliche Personen sind. Der Bauherr ist verpflichtet, auch dem bauleitenden Architekten einwandfreie Pläne zur Verfügung zu stellen. (BGH Urteil vom 27.11.2008 VII ZR 206/06). Verletzt er diese Pflicht, muss er sich das Verschulden des planenden Architekten im Verhältnis zum bauleitenden Architekten anrechnen lassen. Der bauleitende Architekt haftet nur insoweit, als er bei Durchführung der Bauleitung den Planungsfehler hätte erkennen können. Daran ändert auch nichts, so der BGH, die herausgehobene Stellung des bauaufsichtsführenden Architekten unter den am Bau Beteiligten. Denn die vom planenden Architekten hergestellten Pläne dienen dazu, eine Grundlage für die Leistung des Objektüberwachers, also des bauleitenden Architekten zu schaffen.

Der planende Architekt ist immer Erfüllungsgehilfe des Bauherrn mit der Folge, dass sein Verschulden unmittelbar dem Bauherrn zugerechnet wird. (OLG Celle Urteil vom 02.06.2010 14 U 205/03, BauR 2010, Seite 1613 ff.). Im Verhältnis zum Werkunternehmer, der ja grundsätzlich gesamtschuldnerisch mit dem Architekten haftet, bedeutet dies, dass er entlastet wird, wenn ein Baumangel ausschließlich auf Planungsfehler des Architekten zurückzuführen ist, der vom Bauunternehmer nicht erkennbar war bzw. nicht erkannt werden konnte. (Werner-Pastor, Rn. 2485). Wenn der Unternehmer den Planungsfehler allerdings fahrlässig nicht erkannt hat oder aber den Planungsfehler erkennt, aber eine entsprechende Mitteilung gemäß § 4 Abs. 3 VOB/B unterlässt, haftet er für den Mangel mit. Der Bauherr hat die Möglichkeit, sowohl den Architekten wie den Unternehmer auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Dabei ist jedoch zu differenzieren, wie der Bauherr bzw. Auftraggeber vorgeht. Ist z.B. der Unternehmer in der Insolvenz, wird der Bauherr den Architekten allein in Anspruch nehmen. Dieser haftet dann auch in vollem Umfang und in voller Höhe und kann sich

nicht etwa auf ein mitwirkendes Verschulden des Bauunternehmers berufen, weil der Bauunternehmer nicht Erfüllungsgehilfe bei Durchführung seiner Bauleistung ist. Dem Architekten bleibt lediglich die Möglichkeit vorbehalten, im Wege des internen Ausgleichs im Rahmen eines Gesamtschuldverhältnisses gemäß § 426 Abs. 1 BGB den Bauunternehmer in Höhe seiner Haftungsquote in Anspruch zu nehmen. Das Risiko der Durchsetzbarkeit dieses Anspruchs gegenüber dem Bauunternehmer liegt dann vollumfänglich beim Architekten.

Anders wiederum ist dies, wenn der Bauherr oder Auftraggeber den Unternehmer in Anspruch nimmt, der den Planungsfehler fahrlässig nicht erkannt hat oder aber seiner Hinweispflicht trotz Erkenntnis nicht nachgekommen ist. Im Rahmen dieses Prozesses könnte und kann der Bauunternehmer einwenden, dass dem Bauherrn das planerische Fehlverhalten des Architekten als seines Erfüllungsgehilfen unmittelbar angerechnet werden muss, so dass er im Verhältnis zum Bauherrn lediglich insoweit haftet, als seine Haftungsquote reicht. D.h. der Bauunternehmer kann deshalb, wenn überhaupt, nur mit dem Teil des Schadens zur Verantwortung gezogen werden, der auch von ihm im Innenverhältnis zum Architekten zu tragen ist mit der Folge, dass der Architekt selbstverständlich den Bauunternehmer später nicht mehr in Höhe dieser Quote in Anspruch nehmen kann. (Werner-Pastor Rn. 2486 ff.) Der Unternehmer haftet damit nur und ausschließlich in Höhe seiner Quote.

Dabei muss selbstverständlich dann bei Bemessung der Quote eine Abwägung der Verantwortungsbereiche bzw. Beiträge erfolgen. Die Bemessung dieser Quote ist jeweils Sache des Tatrichters. Im Einzelfall wurde vom BGH nicht beanstandet, dass den Architekten, dessen Verschulden der Auftraggeber sich zurechnen lassen muss die alleinige Verantwortung für Bauausführungsfehler trifft, wenn diese auf seine Planung zurückzuführen sind. Gleichwohl muss auch berücksichtigt werden, dass der Unternehmer eine wichtige Ursache für Schäden infolge fehlerhafter Planung setzt, wenn er diese bei der gebotenen Prüfung und Mitteilung der Bedenken hätte verhindern können. (BGH Urteil vom 24.02.2005 VII ZR 328/03).

In derartigen Fällen geht die Rechtsprechung davon aus, dass das überwiegende Verschulden beim Unternehmer liegt, weil seine Prüf- und Hinweispflicht außerordentlich hoch angesetzt wird. Für den Bauherren entsteht aus der quotalen Haftung des Unternehmers in diesem Fall dann ein weiteres Problem, wenn er nicht Schadensersatz, sondern Nacherfüllung verlangt. In diesem Fall hat der Unternehmer einen Anspruch darauf, dass ihm in Höhe der Haftungsquote des Architekten ein Zuschussanspruch zusteht, den er gegenüber dem Bauherren geltend machen kann. Der Bauunternehmer ist deswegen nur Zug um Zug gegen Zahlung des betreffenden Kostenvorschusses bzw. Kostenzuschusses zu verurteilen. Außergerichtlich müsste der Bauherr eine entsprechende Sicherheitsleistung vornehmen. Diese Problem entsteht insbesondere dann, wenn der Bauherr dem Unternehmer wegen Verletzung seiner Hinweispflicht zur Mängelbeseitigung auffordert, der Unternehmer zur Mängelbeseitigung bereit ist und aber die entsprechende Haftungsquote im Wege der Sicherstellung des Zuschusses vom Bauherren verlangt.

In diesem Zusammenhang soll auch die Entscheidung des Bundesgerichtshof vom 08.11.2007 VII ZR 183/05 verwiesen werden, die kaum jemandem, der am Bau tätig ist, in seinen Ausmaßen klar gemacht werden kann.

Hier ging es um Folgendes:

Die Beklagte, die restlichen Werklohn zahlen soll, hatte den Kläger mit der Erstellung einer Heizungsanlage beauftragt in einem einsam gelegenen Forsthaus. Die Klägerin hat die Heizungsanlage errichtet und zwar vollständig mängelfrei. Die Heizung sollte gespeist werden von einem Blockheizkraftwerk. Ein Unternehmen, was bereits tätig war, hatte die Leistung für das Blockheizkraftwerk mit 30 KW errechnet, die Klägerin selbst errechnet den Wärmebedarf des Forsthauses mit 25 KW. Die Beklagte, die das Forsthaus errichten, bzw. die Heizung errichten ließ, beauftragte das Unternehmen, das das Blockheizkraftwerk geplant hatte und insolvent geworden war, mit der Erstellung eines Blockheizkraftwerkes von 12 KW, sodass trotz mängelfreier Heizung das Forsthaus nicht warm wurde, weil das Blockheizkraftwerk nicht die nötige Leistung liefert. Der BGH hat sich hier auf den Standpunkt gestellt, dass obwohl eine mängelfreie

Werkleistung als solche vorliegt, dass Gewerk insgesamt mangelbehaftet ist, weil nämlich eine Heizung dazu da ist, ein Objekt aufzuwärmen. Wenn das nicht funktioniert, so der BGH, ist das Werk mangelhaft, weil der Unternehmer sich hätte erkundigen müssen bei seinen Vorunternehmern, wie sie denn die Vorleistung zu erbringen gedenken und sodann hätte dieser Unternehmer seine Bedenken, dass die Heizung unter diesem Gesichtspunkt nicht funktioniert und nicht funktionieren kann, gegenüber dem Bauherren äußern müssen. Das war hier nicht der Fall, sodass trotz mangelfreier Leistung eine Haftung des Heizungsbauers bestand. Gleichwohl konnte der Heizungsbauer sich hier entlasten, weil nämlich der Bauherr Verpflichtungen nicht erfüllt hat, die ich oben angesprochen habe, nämlich bereits bei der Aufforderung zur Mängelbeseitigung seine Mitwirkung anzubieten, d. h. Sicherstellung des für die Kosten der Mängelbeseitigung auf den Bauherren selbst entfallenden Eigenanteils, also der sogenannten Sowiesokosten. Wenn ein Bauherr diese auf ihn entfallende Leistung bei einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht anbietet, ist seine Mängelbeseitigungsaufforderung wirkungslos und damit besteht für den Bauherren keinerlei Mängelbeseitigungsanspruch bzw. Schadensersatzanspruch, wenn er nach Ablauf der entsprechend gesetzten Frist dann die entsprechenden Arbeiten vornehmen lässt. Dies ist für Anwälte aber auch für Architekten und Ingenieure, die derartige Aufforderungsschreiben fertigen außerordentlich regressträchtig und brisant. Dieses Problem sollte deswegen in jedem Falle beachtet werden.

Anders wiederum ist das Verhältnis zwischen bauleitenden Architekten und Unternehmer. Ausgangspunkt diesbezüglich ist die Bestimmung des § 4 Ziffer 2 1 der VOB/B. Danach hat der Auftragnehmer die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Es ist seine Sache, die Ausführung seiner vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen. Diese Bestimmung ist der Hintergrund, weswegen der bauleitende Architekt nicht Erfüllungsgehilfe des Bauherrn im Verhältnis zum Werkunternehmer ist. Dies ist ständige Rechtsprechung, (BGH Urteil vom 27.11.2008 BauR 2009, Seite 515) Eine quotenmäßige Haftung gegenüber dem Bauherren kommt dann nicht in Betracht, wenn der Baumangel auf einen Ausführungsfehler des Bauunternehmers und eine

Aufsichtspflichtverletzung des Architekten zurückzuführen ist, denn der Unternehmer kann aus der mangelhaften Bauaufsicht des Architekten kein zu Lasten des Bauherrn gehendes mitwirkendes Verschulden herleiten.

Der Architekt erfüllt nämlich mit der Ausübung der Bauaufsicht nicht eine dem Bauunternehmer obliegende Pflicht, der Unternehmer kann vom Bauherrn nicht verlangen, dass dieser ihn bei den Bauarbeiten überwacht oder überwachen lässt. Selbstverständlich bleibt es auch hier dem Bauherrn unbenommen, den bauleitenden Architekten allein auf Ersatz eines Schadens in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall kann der Architekt keine quotenmäßige Haftungsverteilung erreichen, weil der die Bauausführung vornehmende Unternehmer nicht Erfüllungsgehilfe des Bauherrn im Verhältnis zum bauleitenden Architekten ist. (Werner-Pastor, Rn. 2492). Vielmehr ist der Bauleiter dann darauf angewiesen, im Nachhinein den bauausführenden Unternehmer auf Ersatz der auf ihn entfallenden Quote im Wege des Gesamtschuldnerausgleiches in Anspruch zu nehmen.

Nachstehend will ich Ihnen einige Beispiele darstellen, wie die Rechtsprechung die Haftungsquote zwischen bauplanenden Architekten und bauausführenden Unternehmer verteilt hat.

Ein Architekt hatte für einen Bauherren ein Fertighaus mit teilweiser Unterkellerung geplant. Der Bauherr schloss mit einem Unternehmer einen Werkvertrag über die Errichtung eines Standardkellers unter Vereinbarung der VOB/B. Dabei war unter Allgemeines festgehalten: Grundwasserstand mindestens 100 cm unter Kellersohle und kein Schichtwasser oder drückendes Wasser über Baugrubensohle. Spätestens bei Errichtung der Kellerwände stand in der Grube Wasser, das abgepumpt werden musste. Der Unternehmer legte ohne Rücksprache mit dem Architekten einen Pumpensumpf an und verständigte den Architekten nicht von dem aufgetretenen Wasser. Später entstanden dann Feuchtigkeitsschäden im Keller, der Bauherr nimmt den Unternehmer in Anspruch. Dieser rügt die Planung des Architekten und die Angabe im Leistungsverzeichnis, wonach von einem Grundwasserstand 100 cm unter Kellersohle

ausgegangen werden könne. Das Landgericht hat das Verschulden des Architekten mit 1/4, das des Bauunternehmers mit 3/4 bewertet. (OLG Karlsruhe, BauR 2003, Seite 917).

Ein Architekt schreibt eine Mönch-Nonnen-Deckung aus, die mit einem besonders hohen Risiko des Wassereintritts verbunden ist. Das OLG Naumburg bewertet das Risiko für den Verantwortungsbereich des Architekten mit 2/3 und mit 1/3 die Mitverantwortung des Dachdeckers wegen Verletzung der Prüfungs- und Hinweispflicht. (OLG Naumburg NZBau 2003, Seite 391)

Bei Errichtung einer Tiefgarage wird das Fundament der Giebelwand einer auf dem Nachbargrundstück stehenden Scheune unterfangen. Dies geschieht, ohne zuvor den Baugrund untersuchen zu lassen. Unmittelbar nach Abschluss der Unterfangungsarbeiten entstehen Risse an der Scheune, die Giebelwand stürzt ein. Architekt, Bauunternehmer und Statiker haften als Gesamtschuldner. Bauherr nimmt den Architekten allein in Anspruch. Dieser versucht im Anschluss den Bauunternehmer in Regress zu nehmen. Dem Architekten steht in diesem Fall gegen den Bauunternehmer kein Ausgleichsanspruch zu, weil der Einsturz der Scheune überwiegend dem Architekten bzw. dem Statiker anzulasten ist. Es gehört nämlich zu den Hauptpflichten des mit der Planung beauftragten Architekten, die Eignung des Baugrundes für das Bauvorhaben zu prüfen oder prüfen zu lassen und den Bauherrn entsprechend zu beraten. Es handelt sich um eine wesentliche und zentrale Vertragspflicht des Architekten. Deswegen haftet er im Ergebnis allein. (OLG Karlsruhe Urteil vom 12.09.2007, BauR 2008, Seite 1027).

Ein Architekt plant eine wasserdichte weiße Wanne. Er hat dann die Kellerfensteröffnungen so anzuordnen, dass diese nach der DIN 18195 mindestens 30 cm über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegen. Dazu muss er diesen Grundwasserstand ermitteln oder die Einholung eines Bodengutachtens zu veranlassen. Der Bauunternehmer führt daneben die Rohbauarbeiten so aus, dass die Kellerfenster entgegen der bereits mangelhaften Planung noch weitere 17 cm tiefer liegen. Für diesen

Mangel haften Architekt und Bauunternehmer jeweils zu 50 % (OLG Koblenz Urteil vom 10.11.2000, BauR 2001, Seite 828).

Ein Architekt begeht einen offensichtlichen Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Bautechnik, indem er die Verlegung der Fliesen anordnet zu einem Zeitpunkt, als der Estrich noch nicht genügend trocken sein konnte. Das OLG Celle verweigert dem Architekten einen Ausgleichsanspruch gegen den Fliesenleger mit der Begründung, dass sein Verschulden wesentlich schwerer wiege als der Verstoß des Fliesenlegers, so dass dessen Haftung im Ergebnis ausscheidet. (OLG Celle Urteil vom 14.10.2004, BauR 2006 Seite 137) Ob diese Entscheidung Bestand gehabt hätte, wenn der BGH die eingelegte Revision angenommen hätte ist außerordentlich fraglich. Der BGH hat die Annahme abgelehnt, weil es einen entscheidungserheblichen Zulassungsgrund im Sinne der Vorgaben der Zivilprozessordnung nicht gegeben hat.

Ein letzter Fall zur Haftungsquote zwischen bauleitenden und planenden Architekten:

Ein Architekt plant ein Bauvorhaben im Rahmen eines verbindlichen Bebauungsplanes, der die Festsetzung enthielt, dass "grelle Farbgebungen generell unzulässig seien". In den Planungsunterlagen wurde auf eine Angabe der Farbe verzichtet. In der Ausführungsplanung wurde die Farbe RAL 2002 in einem Farbton zwischen dunkelorange und hell-rot gewählt und ausgeführt. Dies musste im Nachhinein mit erheblichem Aufwand geändert werden. Der Bauherr hat den Architekten, der mit der Planung beauftragt war auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Der mit der Planung beauftragte Architekt war zum vollen Schadensersatz verurteilt worden, dieser begehrt nunmehr vom bauleitenden Architekten die Hälfte des Schadens ersetzt. Dies wird vom OLG Frankfurt abgelehnt mit der Begründung, dass der bauleitende Architekt lediglich seine Überwachungspflicht verletzt hat, die ihm nur im Verhältnis zum Auftraggeber nicht aber zum planenden Architekten obliegt. (OLG Frankfurt Urteil vom 04.02.2004, BauR 2004, Seite 1329)

Haftung des Architekten für Planungsfehler

Bei der Haftung für Planungsfehler wird in der Regel lediglich an die zivilrechtliche Haftung gedacht. Es gibt aber einen weiteren schwerwiegenderen Tatbestand nämlich den § 319 StGB mit der Verantwortlichkeit strafrechtlicher Art. § 319 BGB lautet: "Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Das gleiche gilt im Nachhinein beim Einbau von technischen Einrichtungen in ein Bauwerk oder die Veränderung von technischen Einrichtungen. Darüber hinaus ist gemäß § 319 auch ein fahrlässiger Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik strafbar, wenn der Gefährdungstatbestand für Leib oder Leben Dritter eintritt. Verfolgungsverjährung für den Straftatbestand tritt gemäß § 78 Abs. 3 Ziffer 4 ein nach 5 Jahren. Kritisch im Rahmen dieser Bestimmung ist der Verjährungsbeginn. § 319 StGB ist nämlich ein so genanntes konkretes Gefährdungsdelikt. Diese Verjährung beginnt jedoch nicht mit Beendigung der Handlung, z.B. der falschen Planung, sondern mit dem Eintritt der konkreten Gefährdung. Das kann beim Bau wesentlich später sein als 5 Jahre nach Abnahme. § 319 BGB ist darüber hinaus Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB und führt so zu einer deutlich längeren Haftung als die Fünfjahresfrist des bürgerlichen Gesetzbuches. Gemäß § 199 BGB beginnt nämlich die Verjährung wenn der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. In diesem Fall gilt dann die Dreijahresfrist, die mit dem 01. Januar des Folgekalenderjahres beginnt. Gemäß 199 Abs. 2 verjähren Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen jedoch erst in 30 Jahren. Wenn also sich die Gefahr konkretisiert nach 27 Jahren oder 28 Jahren bzw. bis zu 30 Jahren kann der Geschädigte noch Schadensersatz vom Planer oder Bauleiter verlangen. Natürlich beschränkt sich das Ganze auf die Verletzung von Leib und Leben, nicht auf Schäden am Gebäude. § 319 BGB schützt keine

Sachschäden, sondern nur Personenschäden. (Eislaufhalle Bad Reichenhall Bauzeit 1971 – 1973, Einsturz 2006, Strafurteile 2008)

Gehen wir zum Schluss noch über auf die Haftung des Architekten für Planungsfehler insbesondere auf Schadensersatzansprüche ein.

Bevor die Frage geklärt wird, ob ein Planungsfehler vorliegt oder nicht, muss die geschuldete Leistung des planenden Architekten definiert werden. Der Architekt schuldet nämlich ein Bauwerk nicht als körperliche Sache, sondern das Werk des Architekten setzt sich aus vielfältigen Einzelleistungen geistiger Art zusammen. Im Ergebnis hat der Architekt eine Leistung zu erbringen die technisch und wirtschaftlich einwandfrei ist und unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt und entsprechend dem Stand der Technik auf die Verwirklichung der Planung in ein mangelfreies Bauwerk gerichtet ist. (Locher-Koeble, Einleitung Rn. 52)

Die Planung des Architekten ist nach der ständigen Rechtsprechung daher fehlerhaft, wenn sie

- nicht genehmigungsfähig ist
- nicht den Regeln der Baukunst/-technik entspricht
- lückenhaft ist bzw. wichtige Details überhaupt nicht geplant sind oder
- in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht mit den vertraglichen Vereinbarungen übereinstimmen.

Jeder Planungsfehler führt dazu, dass der Architekt sich den Mängelrechten des Bestellers also Auftraggebers gegenüber sieht. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Planungsfehler sich bereits im Baukörper realisiert hat oder ob mit dem Bau noch nicht begonnen wurde und der Planungsfehler gleichwohl entdeckt wurde. Für den Fall, dass noch nicht mit dem Bau begonnen wurde, muss der Auftraggeber den Architekten auffordern, eine Mängelbeseitigung vorzunehmen, wenn er Schadensersatzansprüche geltend machen will. Tut er das nicht, verliert er den Anspruch auf Schadensersatz.

Hat sich der Mangel der Planung bereits im Baukörper realisiert, so bedurfte es früher einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vor Geltendmachung des Schadensersatzanspruches gegenüber dem Architekten nicht. Nach der nunmehr wohl in der Literatur vertretenen Auffassung ist es gleichwohl erforderlich, dem Architekten eine Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen und ihm die Möglichkeit zu geben, aus Schadensminderungsgründen den im Bau verkörperten Mangel selbst zu beseitigen.

An einem Bauvorhaben war gegen drückendes Wasser eine Dickbeschichtung und eine weiße Wanne vorgesehen. Die Fugen am Wandfuß der Kellerwände waren undicht, weil das Fugenband entweder vor dem betonieren witterungsbedingt vorgequollen ist oder nicht ausreichend gegen Aufschwimmen gesichert wurde. Beides hätte bei ordnungsgemäßer Bauüberwachung festgestellt werden können, so dass ein Bauüberwachungsfehler vorlag. Bei Abdichtungsarbeiten, so das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 13.12.2007, handelt es sich um ein besonders sensibles Gewerk, so dass es sich hier um genau zu überwachende Arbeiten handelt. Verletzt der Architekt diese Verpflichtung, ist er schadensersatzpflichtig. (Kammergericht Urteil vom 13.12.2007, BauR 2009, Seite 676)

Einem Bauherrn wurde seitens der Stadt eine Baugenehmigung erteilt, er begann mit den Bauarbeiten. Nach Fertigstellung des Rohbaus stellte sich heraus, dass aufgrund eines Nachbarwiderspruchs die notwendigen Abstandsflächen nicht eingehalten worden waren bei einem Erker. Der planende Architekt berief sich darauf, als der Bauherr ihn auf Schadensersatz in Anspruch nahm, dass er den Bauherrn auf die Größe des Gebäudes hingewiesen hätte und auch auf die Problematik möglicher Abstandsflächen. Diesen Hinweis ließ das Oberlandesgericht Hamm nicht gelten und verurteilte den Architekten vollumfänglich zum Schadensersatz weil es dem Bauherrn darauf angekommen sei, eine Planung zu erhalten, die nachhaltig genehmigungsfähig ist und bleibt. Ein allgemeiner Hinweis auf mögliche Bedenken bei Abstandsflächen sei deswegen unerheblich. (OLG Hamm Urteil vom 26.11.1999, BauR 2000, Seite 918)

Der planende Architekt erstellt ein Leistungsverzeichnis, das Leistungsverzeichnis ist lückenhaft, was der Werkunternehmer erkennen konnte, jedoch den Auftraggeber diesbezüglich nicht hingewiesen hat. Gemäß § 9 VOB/A ist der Auftraggeber verpflichtet, ein umfassendes und erschöpfendes Leistungsverzeichnis bzw. eine entsprechende Leistungsbeschreibung zu liefern. Das ergibt sich im übrigen auch aus § 1 Ziffer 1 und § 13 Ziffer 1 VOB. Die Aufstellung eines lückenhaften Leistungsverzeichnisses ist ein Planungsfehler des beauftragten Architekten, so dass er insoweit Schadensersatz zu leisten hat, als sich das fehlende Leistungsverzeichnis auf den Schaden ausgewirkt hat. Das Oberlandesgericht Dresden hat in seinem Urteil vom 29.11.1999 das Verschulden des Bauherrn und damit des Architekten mit 1/3 des Gesamtschadens beziffert.

Die Liste von Urteilen, die sich mit Schadensersatzansprüchen aus Planungsfehlern beschäftigen, lässt sich beliebig fortsetzen. Sie würde den hier vorhandenen zeitlichen Rahmen sprengen.

möchte deswegen hiermit zum Schluss kommen und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.